

9./X. 1915

Verpflichtung zur Anmeldung von Raps- und Rübsenvorräten.

Durch die Ministerialverordnung vom 25. Juli d. J. ist die Gehörung mit der diesjährigen Inlandsenernte in Raps und Rübsen in der Weise geregelt worden, daß die Uebernahme der gesamten Ernte durch die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel in Wien angeordnet wurde.

Um über die Gesamtmenge der Raps- und Rübsenvorräte aus dieser Inlandsenernte und der hienach zu gewärtigenden Menge an Rüböl ehestens eine Uebersicht zu erhalten, erscheint es zweckmäßig, nunmehr, da die gesamte Ernte an diesen Oelfrüchten bereits eingebracht und größtenteils wohl auch schon ausgedroschen ist, die Anmeldepflicht für Vorräte dieser Art vorzuschreiben. Dies geschieht mit einer heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ zur Verkündung gelangenden Ministerialverordnung, die jenen Personen, welche Raps oder Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 gedroschen oder ungedroschen in eigenen oder fremden Räumen vor-

rätig oder für andere in Verwahrung halten, die Pflicht auferlegt, diese Vorräte binnen acht Tagen nach Kundmachung der Verordnung dem Handelsministerium anzuzeigen.

Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind naturgemäß die bereits durch die Oesterreichische Kontrollbank für Industrie und Handel angekauften, ferner die Vorräte der Rüböl-erzeuger, sofern diese ihnen durch die genannte Bank überwiesen wurden oder schon vor dem 27. Juli d. J. in ihrem Besitz waren und in Gemäßheit des § 18 der Ministerialverordnung vom 25. Juli d. J. bereits dem Handelsministerium angezeigt wurden, endlich die Vorräte des Staates und der Militärverwaltung und die notwendigen Saatgutmengen der regelmäßig die Raps- oder Rübsenkultur betreibenden landwirtschaftlichen Unternehmungen.

Die Anzeigen haben den Namen und Wohnort des Anzeigers sowie desjenigen zu enthalten, dem etwa Verfügungsrechte bezüglich der anzeigepflichtigen Vorräte zustehen, ferner ist Lagerort, Art und Menge der Vorräte anzugeben; bei noch ungedroschenen Vorräten hat die Angabe der Menge schätzungsweise zu erfolgen.